

## Fiskus versus Dritter Sektor

Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium sagt es uns jetzt (August 2006), wie es richtig ist: Das Gemeinnützigkeitsrecht ist neu zu regeln, er meint aber in erster Linie, viel restriktiver zu gestalten.

Hierzu gehört u. a., so das Gutachten

- die Voraussetzung „Förderung der Allgemeinheit“ (§ 52 I 1 AO) endlich wortwörtlich zu verstehen („Eine Tätigkeit sollte nur dann als steuerbegünstigter Zweck gelten, wenn niemand von dem Nutzen ausgeschlossen ist“).
- „Selbstlosigkeit“ (§ 55 AO) neu zu definieren. Es soll nicht wesentlich auf den Verzicht auf die Verfolgung „eigenwirtschaftlicher Zwecke“ ankommen („nicht hinreichend restriktiv“). Für den Beirat ist Selbstlosigkeit bereits dann zu verneinen, wenn kostendeckende Erlöse erwirtschaftet werden. Wird keine Kostendeckung erzielt, kommt Selbstlosigkeit in Betracht, wenn externer Nutzen in bedeutsamem Umfang erzeugt wird;
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, auch wenn sie dem gemeinnützigen Träger keineswegs das Gepräge geben, und Zweckbetriebe erfüllen nicht mehr die Voraussetzungen für steuerbegünstigte Zwecke.

Als „einige Konsequenzen“ nennt das Gutachten u. a., dass

- die Forderung des Umweltschutzes weiterhin möglich sein soll (schön!), aber nur, wenn nicht „primär auf die politische Beeinflussung der öffentlichen Meinungsbildung abgezielt wird“;
- Wissenschaft weiterhin gefördert werden kann, wenn es sich um Grundlagenforschung handelt („Wer entscheidet das?“);
- Bildung und Erziehung weiterhin gefördert werden kann, „soweit sie den Staat von Aufgaben entlastet, die er sonst selbst wahrnehmen müsste“;

- Leistungen im Gesundheitswesen nicht gefördert werden können, weil „kein externer Nutzen gestiftet wird“.

Das Gutachten wird vom Bundesministerium für Finanzen begrüßt (Pressemitteilung des Ministeriums Nr. 95/2006). Das Bundesfinanzministerium zeigt sich „aus ökonomischer Sicht“ überzeugt „von der Kritik an dem eingeschränkten Wettbewerb in diesem Wachstumsbereich“. Immerhin erfolgt zusätzlich der Hinweis, dass das Ziel der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement zu verbessern, nicht aus den Augen verloren werden darf.

Die Entdeckung des Dritten Sektors als gleichberechtigtem Bereich neben Staat und Wirtschaft ist eine errungene Position. Der Dritte Sektor wird durch die Denkrichtung des Gutachtens („grundsätzlich ist es originäre Aufgabe des Staates, das Angebot an Kollektivgütern sicherzustellen“) geschwächt.

So käme es doch gerade darauf an, dass die Bürger verstärkt spenden, zuwenden, gemeinwohlorientiert vererben und stiften. Sie werden es nur tun, wenn sie unter Verzicht auf Privatnützigkeit weitgehend selbst bestimmen können, wie und wo und warum sie sich selbstlos verhalten wollen.

Dabei wird es im Einzelfall nicht auszuschließen sein, dass gemeinnützige Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen, die erwerbswirtschaftlich erfüllt werden könnten. Hier hilft durchaus die praktizierte „Geprägetheorie“ weiter und werden Verhältnismäßigkeitsprüfungen im Einzelfall auch künftig unvermeidbar sein. Der Beirat irrt, wenn er meint, dass gemeinnützige Einrichtungen nicht mit anderen Anbietern in einem Wettbewerb stehen können oder sollen.

*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht  
und Notar Axel Janitzki, Bochum*